

Übertragung von Erziehungsaufgaben

an eine volljährige „**Erziehungsbeauftragte Person**“ (keine Partner/in)

für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Veranstaltungen (z. B. Disco, Gaststätte) oder Kino

Der **Personensorgeberechtigte** (in der Regel die Eltern/Elternteil):

Name	Vorname
Straße	
Wohnort	Telefon für Rückfragen

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:

Name	Vorname
Geburtsdatum	
Straße	Wohnort

für die Dauer des Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung:

Veranstaltungsname

auf nachfolgend genannte, **volljährige Person** als Erziehungsbeauftragte:

(die begleitete und begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen)

Name	Vorname
Geburtsdatum	
Straße	Wohnort

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum	Unterschrift des Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)
------------	---------------------------------------------------------------------

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes.

Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum	Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person
------------	-------------------------------------------------------

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!